

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	11 (1949)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Zollbetrüger wider Willen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1048480">https://doi.org/10.5169/seals-1048480</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zollbetrüger wider Willen

Das Zentralsekretariat hatte sich letzthin mit einem Fall zu befassen, da der betreffende Landwirt, Besitzer eines ausländischen Traktors, ohne sich dessen bewusst zu sein, in eine Zollhinterzugsaffäre verwickelt wurde. Zur verständlichen Orientierung unserer Mitglieder und Leser geben wir den Wortlaut des betreffenden Strafprotokolls wieder:

## Strafprotokoll

aufgenommen den 18. Mai 1949

gegen

Herrn K., Landwirt, wohnhaft in O.

### Tatbestand

I. Traktoren ohne Karosserie sind nach den bestehenden Tarifvorschriften grundsätzlich nach Tarif-Nr. 914 g zu Fr. 150.— je % kg brutto zollpflichtig. Die Zulassung als Landwirtschaftstraktor nach Tarif-Nr. 896 b N 5 zu Fr. 20.— per % kg brutto erfolgt erst, nachdem vom endgültigen Empfänger eine schriftliche Erklärung auf besonderem Formular vorgelegt wird, in welchem er sich verpflichtet, den Traktor ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu verwenden.

Der Angeschuldigte, E. K. in O. kaufte am 13. März 1946 von der Firma T. in S. den Traktor Marke F. Motor-Nr. . . . , Chassis Nr. . . .

Am 14.3.1946 gab Hr. K. die schriftliche, von Hrn. B., Notar in W. beglaubigte Verpflichtung ab, nach welcher er den vorgenannten Traktor ausschliesslich in seinem landw. Betriebe verwenden werde.

Auf diese Verpflichtung hin wurde der Traktor am 1.4.1946 beim Zollamt Zollfrei-lager . . . zum ermässigten Zollansatz nach Tarif-Nr. 896 b N 5 mit einem Bruttogewicht von 1954 kg zu Fr. 20.— per q mit einem Zollbetrag von Fr. 390.80 verzollt und als Landwirtschaftstraktor zugelassen.

Ein Doppel des Verpflichtungsscheines wurde Hrn. K. ausgehändigt. Auf der Rückseite dieses Scheines sind die erlaubten und die nicht zulässigen Verwendungsarten für den Traktor genau umschrieben, so dass Hr. K. über dieselben im Klaren sein konnte.

Der Fahndungsdienst der Zolldirektion B. hat festgestellt, dass Hr. K. die eingegangenen Verpflichtungen verletzt hat, indem er zugegebenermassen im September—Oktober 1947 und im März 1948 gegen Entgelt Aushubmaterial für die SBB und Papierholz für die Bürgergemeinde O. mit seinem Traktor geführt hatte.

Hr. K. gibt zu, die eingegangene Verpflichtung übertreten zu haben. Der missbräuchlich für Industriezwecke verwendete Traktor im Gewichte von brutto 1954 kg ist daher zollpflichtig nach Tarif-Nr. 914 g zu Fr. 150.— per q Zollbetrag somit Fr. 2931.— anstatt nach Tarif-Nr. 869 b M 5 zu Fr. 20.— Zollbetrag somit Fr. 390.80

Umgangene Zolldifferenz Fr. 2540.20

Ueberdies hat Hr. K. gemäss Bundesratsbeschluss vom 29.7.1941 die Differenzwarenumsatzsteuer im Betrage von Fr. 101.60 zu verzollen.

II. Hr. K. verwendet zum Betrieb seines Landwirtschaftstraktors Petroleumsurrogate (White-Spirit), die er von der Firma M. in O. bezieht. Auf Grund einer am 11.7.1947 der Schweizerischen Zollverwaltung gegenüber eingegangenen Verpflichtung bestätigte Hr. K., dass er die von der genannten Firma bezogenen Petroleumsurrogate nur zum Betrieb seines Landwirtschaftstraktors und nur zu den erlaubten landw. Fuhren verwenden werde. Gestützt auf die eingegangene, bei der Oberzolldirektion hinterlegten, Verpflichtung wurde die durch Hrn. K. bei der obgenannten Firma bezogene Treibstoffmenge nach Tarif-Nr. 1127 zu Fr. 3.—

per q zur Einfuhr verzollt. Hr. K. hat zugegebenermassen für die unter Ziffer I hievor ausgeführten Industriefahrten netto 138,360 kg Treibstoff (White-Spirit) widerrechtlich verwendet. Dieser Treibstoff ist somit nach Tarif-Nr. 1127 a zu Fr. 16.— per q brutto zollpflichtig.

Auf die beschriebene Weise hat Hr. K. die Zollabgaben umgangen für:  
Petroleumsurrogate (White-Spirit) netto kg 138,360, zuzüglich 15 % Tarazuschlag, brutto kg 159,2 zollpflichtig nach Tarif-Nr. 1127 a zu Fr. 16.— per q,

Zollbetrag somit	Fr. 25.47
anstatt verzollt nach Tarif-Nr. 1127 zu Fr. 3.—, Zollbetrag somit	Fr. 4.77
Umgangene Zolldifferenz	Fr. 20.70

Dadurch, dass Hr. K. den Traktor und den White-Spirit nachträglich und ohne Bewilligung der Zollbehörde und ohne Nachentrichtung des Zollbetreffnisses zu einem der Zollermässigung nicht entsprechenden Zwecke verwendete, hat er sich eines Zollvergehens im Sinne des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 1. Oktober 1925, schuldig gemacht.

Vom Standpunkt des betreffenden Zollbeamten aus gesehen, mag der Fall klar liegen: es wurden für insgesamt **Fr. 2560.90** Zollgebühren hinterzogen. Dieser Betrag ist der Zollverwaltung zuzüglich einer Busse, deren Höhe im vorliegenden Fall noch nicht festgelegt wurde — in einzelnen Fällen das Mehrfache des hinterzogenen Zollbetrages ausmachen kann, — nachträglich zu entrichten.

In Wirklichkeit verhält sich die Sache so: Landwirt K verlangte vor der Vornahme der im Strafprotokoll erwähnten Transporte vom kantonalen Strassenverkehrsamt (Automobilkontrolle) eine sog. «vorübergehende Ermächtigung» zu gemischem Verkehr und erhielt den Ausweis nach Bezahlung einer Mehrsteuer und nach Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach MFG. Gestützt auf diese amtliche Ermächtigung (es handelte sich selbstverständlich nur um eine Ermächtigung in bezug auf die Autotransportordnung und die Verkehrsgebühr, die beide mit dem Zollwesen nichts zu tun haben) glaubte Landwirt K in guten Treuen, es sei alles in Ordnung. Dass dem leider nicht so war, zeigt das eingangs abgedruckte Strafprotokoll.

Dieser Fall wird uns vielleicht Gelegenheit geben, in einem späteren Artikel über den derzeitigen allgemeinen Gesetzes- und Paragraphen-Wirrwarr, wo eine Bewilligung keine Bewilligung ist und wo sich der gewöhnliche Sterbliche mit dem bestem Willen nicht mehr zurechtfinden kann, ein paar Worte zu verlieren. **Für heute wollen wir uns damit begnügen, alle Inhaber von sog. «Tagesbewilligungen», «vorübergehenden Ermächtigungen zu gemischem Verkehr», usw., erneut auf die Zollvorschriften aufmerksam zu machen.** Diese Warnung richtet sich nicht nur an die Besitzer von ausländischen Traktoren, sondern an alle Traktorbesitzer, die niederverzollte Treibstoffe verwenden. Mit Zirkularschreiben vom 23. Juni 1949 haben wir unsere Sektionen auf die Möglichkeit der falschen Interpretation der erwähnten Bewilligung durch die Traktorbesitzer aufmerksam gemacht. Gleichzeitig haben wir diese ersucht, zur Vermeidung ähnlicher Fälle beim kantonalen Strassenverkehrsamt vorstellig zu werden, damit inskünftig die Traktorbesitzer vor der Erteilung von Bewilligungen von nichtlandwirtschaftlichen Transporten auf die der eidg. Zollverwaltung gegenüber eingegangenen Verpflichtungen aufmerksam gemacht werden.